

05.10.90

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes
sowie zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 229. Sitzung am 5. Oktober 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 11/8079 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung
des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung
des Parteiengesetzes
- Drucksache 11/8023 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 26.10.90

Initiativgesetz des Bundestages

Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes
sowie zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

§ 53 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Nummer 1 zu dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885), wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) § 6 Abs. 6 Satz 1 erste Alternative gilt mit der Maßgabe, daß bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Zweitstimmen entweder im Gebiet der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Saarland sowie der Wahlkreise 249 bis 256 in Berlin oder im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie der Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin erhalten haben."

2. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a.

3. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Parteien und andere politische Vereinigungen oder deren Landesverbände, die am 3. Oktober 1990 ihren Sitz im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Sachsen oder der Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin hatten, können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich in einem Land nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Liste oder eigenständige Kreiswahlvorschläge der beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen im betreffenden Land aus. § 6 Abs. 6 Satz 1 gilt auch für Listenvereinigungen. § 7 gilt auch für Landeslisten gleicher Listenvereinigungen. Soweit sich die Vorschriften dieses Gesetzes auf Wahlvorschläge von Parteien beziehen, gelten sie sinngemäß für Listenvereinigungen. Zusätzlich gilt folgendes:

1. Die Absicht zu einer Listenvereinigung ist dem Bundeswahlleiter bis spätestens zum vierzigsten Tage vor der Wahl durch die Landesleitungsorgane (Vorstände) aller an der Liste Beteiligten schriftlich zu erklären. Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge können einzelne Beteiligte ihre Erklärung zurücknehmen. Die Regelung über die Beteiligungsanzeige (§ 18 Abs. 2) bleibt unberührt.
2. Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am siebenunddreißigsten Tage vor der Wahl auch fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen.
3. Über die Aufstellung von Bewerbern und ihre Reihenfolge bei Listenwahlvorschlägen ist in gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zu beschließen.
4. Wahlvorschläge müssen von den jeweils zuständigen Vorständen aller beteiligten Parteien oder anderen politischen Vereinigungen unterzeichnet sein.

5. Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 2 befreit, wenn mindestens die Hälfte der an ihr beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen in der Volkshammer vertreten waren oder in einem Landtag vertreten sind.
 6. Für die Wahl nach Landeslisten sind im Stimmzettel bei Listenvereinigungen neben deren Namen die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der daran Beteiligten aufzunehmen."
4. In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort "siebenundvierzigste" durch das Wort "vierzigste" ersetzt.

Artikel 2
Besondere Maßgaben für die Anwendung
des Parteiengesetzes

§§ 18 bis 21 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 1 zu dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885), gelten für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag mit folgenden Maßgaben:

1. Listenvereinigungen werden Parteien gleichgestellt.

2. Wahlgebiet im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 1 ist entweder das Gebiet der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Saarland sowie der in der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Nummer 1 zu dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885), beschriebenen Wahlkreise 249 bis 256 in Berlin oder das Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie der in der Anlage zum Bundeswahlgesetz beschriebenen Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin.
3. Die an Listenvereinigungen beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen haben gemeinsam dem Präsidenten des Deutschen Bundestages für die Abwicklung der Wahlkampfkostenerstattung eine verantwortliche Person zu benennen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

08.10.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Zehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie
zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 621. Sitzung am 8. Oktober 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz zuzustimmen.